



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

2. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

eigenthumsherrn außer Land entweicht, so findet keine Verjährung Statt, sondern es verbleibt jenem das Vindications-Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugnissen.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung.

Durch eine besondere Verordnung ^{a)} ist festgesetzt, daß im ganzen Lande, mithin auch in den Aemtern, wo sonst das Erstgeburtsrecht hergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Unerben, nicht aber deren Geschwister, nach dessen etwa erfolgenden Ableben, abgeschafft seyn, und dagegen nur das Erstgeburtsrecht bey den Erbfolgen in Bauerngütern Platz haben solle.

Zugleich ist noch bestimmt, daß, wenn der Uerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, wenn es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherrn ^{b)}, die Unfähigkeit des Uerben im Beyseyn der Aeltern oder Vormünder, auch nach

§ 5

Be-

a) vom 24 September 1782.

b) Es ist hier nicht allein die Rede von erbmeyerstädtischen Gütern, deren Besitzer und Inhaber zugleich leibeigen sind, sondern auch von solchen, deren Besitzer persönlich frey sind, welche aber doch das Colonat in einer meyerstädtischen Verbindung unterhaben; denn der Gutsherr ist ja sehr dabey interessirt, daß eine tüchtige Person auf das Colonat komme, wovon er die gutsherrlichen Gefälle bezieht. Siehe den IV. Abschnitt I. Capitel.

Befinden der nächsten Verwandten von den Aemtern genau untersucht, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Auerben und des Colonats einzurichten, auch, welches von den übrigen Kindern zum Antritte oder zur Uebernahme desselben das fähigste, oder wenn, in Ermangelung leiblicher Kinder, jenes zu übertragen sey, geprüft und bestimmt, hiernächst aber das darüber abzuhaltende Protocoll an die Regierung, zur endlichen Verordnung darüber, eingesendet werden solle.

§. 39. Hieraus folgt, daß der Vater seinem ältesten Sohne, oder, sind keine Söhne vorhanden, seiner ältesten Tochter das Erbfolgerecht nicht nehmen darf. Eben so entschied es schon Graf Rudolph zu Brahe im Jahr 1705 in Sachen Jobst Henrich Dreves des Sohns, wider Jobst Dreves den Vater:

„Als nach der Gräflich Lippischen Gewohnheit der älteste Sohn seinen Aeltern in bonis succediren, seine Miterben aber absteuern muß; so lassen wir es billig dabey, und obgleich klagender Henrich iho zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibet ihm jedoch sein Erbrecht bevor, und, wenn er mit Tode abgeht, dessen Sohn oder Tochter succediren, auch bey den älterlichen Gütern manutentirt werden sollen.“

Und im Jahr 1710 erließ die Regierungscanzley in dieser Sache den Bescheid:

„Auf Henrich Dreves wider dessen Vater Jobst Dreves in der Hasebeck übergebene unterdienstliche Anzeige, wird Namens gnädigster Landesherrschaft Supplicant bey dem ihm verschriebe-

nen

nen Successions-Rechte hiemit manutenirt, und bemeldetem Vater bey 10 Goldgulden^{c)} Strafe befohlen, denselben bey der Stätte zu lassen und ihn dagegen nicht zu beeinträchtigen, wie denn auch dem Beamten zu Brake insungirt wird, den Supplicanten und die Seinigen dabey rechtlich zu schützen."

Als im Jahr 1792 Christoph Oftermann Nr. 15. zu Hummersen darum nachsuchte, daß er seine Stätte seinem jüngsten Sohne übertragen dürfe, ergieng auf den von der Rentkammer communicirten Bericht des Amts Schwalenberg aus der Regierung am 31. März desselben Jahrs folgendes Resolutum:

"Da in den, von den Aeltern neu acquirirten Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbfolge, wie bey den übrigen nicht so erworbenen Colonaten, nämlich nach dem Erstgeburtsrechte, Statt findet; hingegen jene von letztern darinn verschieden sind, daß bey diesen die nachgeborenen Kinder mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aussteuer sich begnügen müssen, bey jenen aber der Werth derselben nach deren ordnungsmäßiger Schätzung und nach Abzug der Schulden, wenn diese vorhanden sind, unter sämtlichen Kindern gleich getheilt werden muß; so kann hiernach dem ältesten Sohne des Col. Oftermann das ihm zustehende Unerberecht nicht entzogen werden; es ist
aber

c) Ein Goldgulden beträgt hier 1 Rthl. 4 mgr.

aber derselbe schuldig, den, durch eine legale Taxation zu eruirenden Werth der, von seinem Vater neu erworbenen, Stätte auf den Fall des Austritts derselben, mit seinen Geschwistern nach vorgängiger Collation desjenigen, was so wohl diese, als er selbst bereits von ihrem Vater erhalten haben, gleich zu theilen, und den, einem jeden darnach zukommenden, Antheil sogleich baar auszubezahlen; widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß gedachte Stätte seinem jüngsten Bruder auf gleiche Art übertragen werden solle."

Ferner auf einen weitern Bericht des Amts Schwablenberg am 4. Sept. desselben Jahrs:

„Da der älteste Ostermannsche Sohn, Friedrich Ostermann, zu der im Rescript vom 31. März ihm aufgegebenen bestimmten Erklärung darüber, daß er seine älterliche Stätte nach dem, nunmehr durch vollzogene Taxation festgesetzten, Werth zu 308 Rthl. unter der Bedingung dieses Betrag mit seinen Geschwistern, nach vorgängiger wechselseitigen Collation, gleich zu theilen, und den, einem jeden zukommenden, Antheil baar auszubezahlen, nicht zu bringen gewesen ist, sondern solche ohne Grund verweigert hat; der Vater desselben aber diese Stätte, welcher er wegen Alter und Schwächlichkeit nicht mehr vorstehen kann, nicht länger unterbehalten und die ihm zukommende Leibzucht beziehen will; so wird nunmehr in Gemäßheit des angeführten Rescripts gedachter Friedrich Ostermann von seinem Unerberrichte ausgeschlossen
schloß

schlossen und die Oftermannsche Stätte seinem jüngsten Bruder, Christian Oftermann, unter erwähnter Bedingung, zu deren Erfüllung er sich bereit erklärt hat, übertragen etc."

Ferner erging am 1. Sept. 1801 aus der Regierung auf den Bericht des Amts Sternberg, die zwischen den Brüdern Köster streitige Erbfolge in die älterliche herrschaftliche eigenbehörige^{d)} Hoppenplöckerstätte Nr. 193. zu Bösingfeld betreffend, folgende Resolution:

"Dem Friedrich Köster kann das ihm zustehende Erbrecht wegen der ihm angeschuldigten thätlichen Vergehungen an seinen verstorbenen Aeltern, da sie ihn nicht auf eine rechtsbeständige Art, und mit hohem gutherrlichen Consens enterbt haben, nicht abgesprochen, auch derselbe, wegen bisheriger, dazu noch nicht gehörig erwiesener, verschwenderischen Lebensart nach der Verordnung vom 24. Sept. 1782 zur Verwaltung der kleinen Stätte für unfähig erklärt und davon ausgeschlossen worden u. s. w."

Im Jahr 1785 wollte der herrschaftlich eigenbehörige Straßenkötter Ellermeyer N. 17. in Lüerdisen, welcher seine beyden Söhne aus erster Ehe abgebracht hatte, mit Vorbenennung einer Tochter aus zweyter Ehe, seinem Sohne aus dritter Ehe die Stätte zuwenden. Sein Gesuch wurde aber nach verhörter Sache von der Regierung ver-
mög

d) Solche Stätten sind diejenigen, deren Besitzer so wohl Sterbfall und Freykauf, als für die Aufahrt den Weinkauf bezahlen müssen.

mdge resoluti vom 24. Octob. desselben Jahrs als unstatthast verworfen und der Töchter aus 2ter Ehe das Auerberecht zugesprochen. Indessen ist doch folgendes praesudicium in contrarium merkwürdig. Ich gebe es in seiner ganzen Gestalt ohne Zu- und Abfaz:

„Actum an der Nintstube zu Schötmar den 5. April 1723.

Barthold Ricksmöller erschien und zeigte an, daß seine Frau schon vor drey Jahren verstorben und er mit der Zeit alt und gebrechlich wäre, deswegen wollte er sein Haus bestellen, auf daß er auf eine selige Nachfahrt desto bereiter seyn mdge, und weil er mit seiner seligen Hausfrau, Margaretha Plocken, sieben Kinder gezeugt, davon drey, als ein Sohn und zwey Töchter, noch am Leben, die andern aber im Herrn entschlafen, so läßt er kraft dieses dem Sohn, Henrich Ricksmöller, 40 Rthl. und einen Brautwagen, nach des Kottens Gelegenheit (Beschaffheit), item der einen Tochter, Trine Ilfsbein, auch 40 Rthl. und einen Brautwagen verschreiben; die jüngste aber sollte Erbium seiner (herrschaftlich eigenbehörigen) Güter seyn, und zwar deswegen, weil der Sohn, Henrich Ricksmöller, ohne des Vaters Bewilligung sich mit einer lediglosen Person, damit er keine Mittel bekommen, und also den Gütern unmdglich vorstehen kann, verheurathet; die mittelste hätte sich gleichfalls auch schon verheurathet; die jüngste aber, Anne Cathrine, wäre allezeit bey ihm geblieben, und hätte ihn in seiner Haushaltung und Witwenstande treu und fleißig vor-

ge

gestanden, also, daß er ein satzames Contement mit ihr gehabt. Aus diesen und andern Umständen wäre er bewogen worden, dieser seiner jüngsten Tochter das Erbrecht vor denen andern Kindern zuzueigenen, und hoffe er, daß die Obrigkeit nach seinem Tode über diesen seinen Willen Hand halten, und seine jüngste Tochter bey dem Rotten schützen werde; und weil der Vater, Barthold Kicksmöller, item Jürgen Cord Rindner, als ein Gezeuge, Schreibens unerfahren, so haben sie dieses ein jeder mit drey + bezeichnet.

Schdtmar ut supra

+++

in fidem

B. P. Detering.

Namens regierender gnädigster Landesherrschaft wird auf geschehenes Nachsuchen vorgesehener letzter Wille hiermit dergestalt confirmirt und bestätigt, daß derselbe in allem seinem Inhalte fest und unverbrüchig gehalten und demselben ge-
lebet werden solle, urkundlich hierunter gedruckten herrschaftlichen Regierungs-Insiegels und des Geheimraths und Regierungspräsidenten Subscription. Geben Detmold den 27. April 1723.

(L. S.)

E. v. Piderit.

Auszug aus dem Protocolle mündlichen Verhörs vom 1. Julius 1726.

„Der alte Kicksmöller protestirte gegen die von seinem Sohne nachgesuchte Erbfolge, und weil vermöge hiesiger revidirten Polizeyordnung und hergebrachter Observanz dasjenige Kind, welches

des

ches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von gedachter Herrschaft approbirt worden, bey der Stätte zu lassen; so inhärrt er seinen vorigen Receß.

Publicatum den 11. Novemb. 1728.

Auf beschehene Imploration, auch dawider vorgeschickte Exceptiones und ferner Einbringen Heinrich Ricksmöllers in der Wüsten, Klägers an einen, dessen Vater Barthold Ricksmöller und Schwester Anna Cathrine daselbst, beyders seits Beklagte, am andern Theile, erkennen Gräflich Lippische zur Regierung verordnete Präsident, Canzleydirector und Rätthe zu Detmold, nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Klägers Suchen nicht Statt hat, sondern es, des von ihm beschehenen Einwendens ungehindert, bey der sub N. 7. in den Acten befindlichen und von der Gräflichen Regierung bereits bestätigten Disposition billig verbleibet. Jedoch werden die von beyden Theilen aufgewandten Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben. Von Rechtswegen."

(L S) Daß dieses Urtheil denen Rechten und aus zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Jena. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ratio-

Rationes decidendi.

„Obwohl der Kläger mit verschiedenen Gründen zu behaupten sucht, daß er, als noch übriger einziger Sohn seines Vaters, bey der Succession in die väterliche Hoffstätte billig einen Vorzug vor seiner mitbeklagten Schwester haben müßte, und daß ihm solches Recht um so viel weniger entzogen werden könnte, weil er nichts wider seinen Vater begangen hätte, so der Entzuehung würdig oder sonst strafbar wäre, gestalt er dann, was dießfalls wider ihn angeführt werden wollen, weder an sich erheblich, noch auch erweislich, über dieses er wegen gebührender Erhaltung und Besserung der Stätte quaestio- nis so wohl, als auch richtigen Abtrags derer darauf hastenden Praestandorum hinlänglichen Vorstand zu leisten bereit wäre; dahingegen seiner Schwester bey ihrer widerrechtlich gesuch- ten Abtretung gar vieles, und insonderheit dies- ses im Wege stünde, daß solche wegen des mit ihrem ersten Bräutigam habenden schweren Pro- cesses die väterliche Hoffstätte nicht würde be- haupten, noch das Behörige davon abtragen können.

Alldieweil aber dennoch der Unterschied, so nach den Verfassungen der alten Deutschen zwis- schen Söhnen und Töchtern, der Succession hal- ber, mittelst des, jenen zum Besten eingeführ- ten Vorzugs gemacht gewesen, durch die in deutschen Landen angenommenen Jus- tinianischen Rechte aufgehoben worden, derges- talt, daß, außer denen Lehn- Fideicommiss-
 Führers Darstellung. D und

und Stammgütern, die Töchter ordentlicher Weise gleiches Recht zu succediren mit den Söhnen, folglich diese vor jenen keinen Vorzug haben; hiernächst weiter bekannt ist, daß ein Vater, jedoch ohne Verletzung des einem jedweden Kinde zustehenden Pflichttheils, über sein Vermögen nach eigenem Gefallen disponiren könne, und dann dieses beydes in gegenwärtigem Falle sich vollkommen anwenden läßt, gestalten denn der Kläger wider die angeführte Landesgewohnheit, daß nämlich die Söhne vor denen Töchtern ein Recht zu denen, von den Aeltern besessenen Gütern hätten, gebührend dargethan, noch auch, was derselbe sonst zur Behauptung eines Vorzugs, so wohl zur Entkräftung der väterlichen Disposition und wider seine mitbeklagte Schwester angeführet, von genugsamer Erheblichkeit ist, weniger er den Grund seiner Klage auf eine Verkürzung des Pflichttheils gesetzt hat: dahingegen, was von Seiten der Beklagten excipiendo vorgeschühret, daß nämlich vermöge der revidirten Polizeyordnung ^{e)} und hergebrachten Observanz dasjenige Kind, welches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von der Herrschaft adprobirt worden, bey der väterlichen Hoffstätte zu belassen sey, um deswillen vor richtig anzunehmen gewesen, weil Kläger dawider nichts einzuwenden vermogt, auch hierauf die sub N. 7. befindliche Disposition und deren

e) hat keine gesetzliche Kraft, sondern ist ein bloßes Project geblieben.

deren gerichtliche Bestätigung gegründet ist, welche letztere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt seyn: so ist dero wegen, jedoch weil die Sache nahe Anverwandte betrifft, mit Aufhebung der Unkosten nach Inhalt des Urtheils billig erkannt worden."

§. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbsolge der Eigenbehörigen im Landtagschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten hat, festgesetzt:

"Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehörige zu der Succession verstattet, auch reciproce hinwiederum mit den freyen Leuten es also gehalten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutsherrn aber allemal das mortuarium reservirt seyn, auch ein jeder Suecessor nach Beschaffenheit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen aufwerfen:

- a) Ob dieser Landtagschluß auch auf Meyergüter zu erstrecken sey, die nicht eigenbehörig, sondern nur erbmeyerstädtisch und weinkaufspflichtig sind.
- b) Wie die Worte des Landtagschlusses „in primo gradu“ zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Aeltern und Kinder erstrecken?

§. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a. werde ich mit einigen andern in dem letzten Abschnitte

schnitte dieser Schrift noch näher erörtern; in Ansehung der sub b. bemerke ich aber, daß die gemachte Einschränkung des Grades sich nur auf die Seitenverwandten beziehe, und so wenig auf die Aeltern, als die Kinder auszudehnen sey.

Folgende praecipua werden dieß näher ergehen. Aus der Regierung ergieng am 5. Jul. 1796 folgende Verfügung:

„Die Regierung remittirt hiebey der Rentkammer das im Originale communicirte Hornsche Amts-Protocoll vom 26. May d. J., die Abtretung der herrschaftlich eigenbehörigen Johannmannschen Kleinfötterstätte N. 13. zu Schlangen an den ältesten Sohn des Kleinfötters Klöpping N. 14. daselbst betreffend, und ist sie ebenfalls der Meinung, daß aus den in ihrem Erlasse von gestern und in dem Gutachten des Amts Horn vom 16. v. M. bemerkten Gründen, auf den Widerspruch des Schwestersohns der Johannmannschen Ehefrau, Johann Friedrich Wiegenbröcker, gegen die besagte Abtretung keine rechtliche Rücksicht zu nehmen sey; zumahl noch hinzukommt, daß in hiesigem Lande nach dem Landtagschluß vom 16. Januar 1669 das Erbrecht der Eigenbehörigen sich bey den Seitenverwandten nicht über den ersten Grad erstreckt.“

In Sachen Henrich Meyers zu Beßen, wider Hermann Brand, Müller zu Humfeld, ergieng am 9. Jul. 1685 der Bescheid:

„In

„In Sachen zc. wird von Uns, Simon
Henrich, Grafen und Edlen Herrn
zur Lippe zc. zu Recht erkannt:

Nachdem aus Beflagten, denen duplicis an-
nectirten und dadurch agnoscirten extractu pro-
tocolli vom 23. Jul. 1660 nicht unendlich er-
hellet, daß Hermann Brand und seine Frau
in *communione bonorum* gestanden und diese
nur auf gewisse Weise beschränket, also die lezt
übergelebte Frau, ihres Mannes Erbin, die
Mühle ausgenommen, worden, und dies
se Erbschaft hinwieder, hiesigen Landrech-
ten nach, auf deren *collaterales in
primo gradu* also auch klagenden Beze-
meyer, dafern sonst dieses Schwester nach
dem Landtags-Concluso des 1669ten
Jahrs verstorben, verfallen: so werden dem
selben solchenfalls die noch nicht ausgelieferten
Erbschaftsstücke an Gelde und andern Sachen
hiemit zugeeignet, Beflagter auch condemnirt
und angewiesen, ihme dieselbe ausfolgen zu las-
sen; es sey denn, daß er seinem Erbieten ge-
mäß, zu Recht beständig erweise, daß hierinn
in ein und andern von seinen Brüdern, eben-
falls mit Bestande ein anderes verordnet, als
wozu ihm eine vierwöchige Frist indulgirt wird.
B. R. w.“

In Sachen des Colon. Römer zu Berlebeck
Klägers und Recurrenten wider den Colon. Dierks
daselbst Beflagten und Recursen *peto successio-
nis* ergieng *instructa causa*, am 6. Octob. 1796
von der Regierungs-Canzley der Bescheid:

D 3

„Daß;

„Daß, da nach hiesiger bekanten und durch den Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 bestätigten Observanz zur Succession in die, so wohl in beweg- als unbeweglichen Gütern bestehende, Nachlassenschaft eines Eigenbeschrägigen (Leibeigenen) nur allein die Descendenten und Ascendenten oder die Collateral-Erben im ersten Grade praevia qualificatione und mit Vorbehalt des dem Eigenthumsherrn zustehenden mortuarii zugelassen werden, die Mutter des Recurrenten zwar eine leibliche Schwester des verstorbenen herrschaftlich eigenbeschrägigen Dierks gewesen, vor diesem aber längst verstorben ist, dem Recurrenten also in der Qualitat als Schwestersohn des oben genannten Dierks auf dessen Allodial-Verlassenschaft kein Erbfolgerecht zustehet, die Recursklage nicht Statt finde und es bey dem Protocollardecret des Amts Detmold vom 7. Decembr. 1793 Anl. [4] lediglich sein Beswenden habe; es ist auch Recurrent dem Recursen die hiedurch verursachten Kosten, vorgangig deren Liquidirung und richterliche Maßigung zu erstatten schuldig.“

Auf einen Erlaß der Kammer vom 7. May 1802 ergieng aus der Regierung folgende Antwort:

„Da die Col. Flak N. 19. zu Holzhausen die Nachlassenschaft der im Eigenthume verstorbenen Leibzuchterinn Rosemeyer im Sporke, als deren Schwester Tochter, nach dem Landtagschlusse von 1669 nicht verlangen kann, und dem

dem Col. Rosemeyer im Sporke, als Stieffohne der gedachten Leibzüchterinn, gar kein Erbrecht daran zustehet, so ist dieser Nachlaß der hohen Gutsherrschaft, jedoch nach Abzug der Schulden, zugefallen."

Vom Gräfflich Lippe = Schaumburgischen Ausdienz = Gerichte in Blomberg wurde am 5. Decem-
ber 1797 der Bescheid ertheilt:

"In Sachen der Witwe Marie Louise Kerkhof zur Lütte Klägerinn wider Christoph Schrey zu Hagendonop Beklagten 2c. wird zu Recht erkannt: daß, da der Lippische Landtagschluß von 1669 nur die vom Hofe abstammenden Collateralen im ersten Grade zur Erbfolge in Bauer-
güter ruft, mithin auf die entferntern Seiten-
verwandten einer auf das Colonat geheuratheten Person nicht ausgedehnt werden mag, die Klägerinn mit ihren Ansprüchen an die Nieder-
wöhrmeyerische Halbmeierstätte zu Hagendonop gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sey 2c."

Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Ent-
scheidungen mögen hinreichen, um über die vorbe-
merkte Frage gehörig urtheilen und darnach vor-
kommende Fälle ähnlicher Art rechtlich würdigen
zu können.

§. 42. Die Kinder erster Ehe haben jedes-
mal vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne
jedesmal den Vorzug vor den Töchtern.

Dies folgt schon aus dem gesetzlich sanctionir-
ten Erstgeburtsrechte, und beruht außerdem so
wohl auf einer unleugbaren Observanz, als auf ei-

ner genauen Uebereinstimmung mit den benachbarten Rechten^{f)}. Indesß will ich doch einige praejudicia darüber anführen.

In dem Regierungs-Resolut vom 18. May 1786, das Edlersche Colonat N. 1. zu Westorf, im Amte Barenholz, betreffend, heißt es:

„Da ferner dessen Tochter erster Ehe, weil sie per subsequens matrimonium jura legitimorum natalium, folglich dadurch ein Recht zur Succession an das Colonat erhalten, das Unerberecht um so weniger entzogen werden kann, als selbst die Landesherrliche Verordnung vom 24. Septbr. 1782 das Erstgeburtsrecht in Ansehung der Erbfolge in die Colonnate festsetzt, daß die Kinder erster Ehe vor denen der zweyten Ehe jederzeit den Vorzug haben; so tritt die Regierung dem Gutachten des Amts völlig bey u. s. w.“

In der Rechtsfache Kruse wider Hündersfen, die Abtretung des Meyerhofs zu Stapelage betreffend, ist folgendes Zeugniß der Regierungs-Canzley vom 24. Jul. 1765 beygebracht:

„Auf geschehenes Nachsuchen des Johann Heinrich Freverts aus Niedermeyen, Amts Barenholz, wird bezeugt, daß nach den Rechten und Gewohnheiten dieser Grafschaft den Kindern erster Ehe der Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie Söhne oder Töchter sind, das Unerberecht der älterlichen Höfe alsdann

f) Siehe die Ravensberg. Eigenthums-Verordnung.

dann allemal zustehet, wenn nicht mit Landes- und gutsherrlicher Bewilligung aus besondern dazu bewegenden Ursachen den Kindern zweyter Ehe der Hof verschrieben oder aufgetragen wird."

Ferner ergieng auf einen Bericht des Amts Bräke vom 31. Decemb. 1802, am 15. Febr. dieses Jahrs aus der Regierung folgende Resolution:

"Es werden zwar die beyden Steinkamp'schen Söhne wegen ihrer Desertion und Verheurathung außer Landes ihres Rechts an der ältesten Stätte verlustig erklärt; da aber auf diesen Fall die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ad 2. nicht anwendbar ist, mithin der vom Colon. Steinkamp nachgesuchten Uebertragung seiner Stätte an seine zweyte Tochter nicht anders Statt gegeben werden kann, als wenn die älteste Tochter wegen des, auf sie nun bezugbrachten, Anerbberichts ihre Einwilligung dazu, allenfalls gegen ein, ihr zu bewilligendes, angemessenes Abdicat ertheilt hat, oder sich zur Ausnahme nicht gehörig qualificiren kann; so hat das Amt u. s. w."

§. 43. Ueber den Fall: ob die Kinder ihr Erbrecht verlieren, wenn der Vater derselben die Güter, welche er als Leib- und Gutspflichtiger besessen hat, verläßt? gebe ich Auszugsweise die vorgefundenen *praejudicia*:

Als Colonus Johst Henrich Dieckmann in Heiden aus dem Arreste, worinn er Diebstahls

halber sich befand, entwichen war und das Land verlassen hatte, wurde im Jahr 1770 das Colonnat desselben dem Johann Berend Thüner von Ahmsen, dessen damaligen und künftigen Leibeserben, als eine vacant gewordene Stätte, mit völligem Erbrechte *ex nova gratia* wieder übertragen und der Meyerbrief ertheilt.

Hierauf bezieht sich folgende, aus der Regierung am 9. Febr. 1796 auf die Vorstellung der Anne Catharine Friderike Dieckmann ergangene, Resolution:

„Supplicantin wird auf die Rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 15. Jan., 31. März, 23. Jul., und 3. Septbr. 1795 verwiesen, da weder ihr Vater, wie er durch seine Entweichung den Hof verließ, noch seine unmündigen Kinder, dem Hofe vorstehen und die Obliegenheiten eines Coloni erfüllen konnten, deren Mutter aber um die Uebertragung desselben an ihren Schwager und ihre Schwester, die Eheleute Thüners, nachsuchte und gewisse Vortheile für sich und ihre Kinder dagegen erhielt u. s. w.“

Auf ein vom Schuhmachersgesellen Steinhausen aus Maspe, wider den Col. Johann zu Wörderfeld, im Amte Schwalenberg, eingereichtes Resstitutionsgesuch ergieng von der Regierungscanzley am 26. Sept. 1799 der Bescheid:

„Da Implorantens Vater des befragten Colonnats, von welchem er entwichen war, verlustig erklärt, und nur dessen ältesten damals schon
schon

schon gebornen Sohne das Unerbe-
recht daran vorbehalten ist; wor-
auf jedoch Implorant, als jüngerer
nach der Abäußerung seines Vaters
gezeugter und nicht auf der Stätte
geborner Sohn keinen Anspruch ma-
chen, noch sich aus der Person sei-
nes verstorbenen ältern Bruders,
weil dieser das Colonat nicht ange-
treten, und dadurch die ihm vorbe-
haltenen Ansprüche realisirt hat,
ein Successionsrecht anmaßen kann;
so wird derselbe mit seinem Resti-
tutionsgesuche abgewiesen. Diese Sa-
che kam hiernächst noch durch den Weg der Ap-
pellation an das Kaiserl. und Reichs = Kam-
mergericht, wo sie noch nicht entschieden ist.

§. 44. Wenn die abgefundenen Kinder dem
Unerbe- oder Erbrechte entsagt haben, so verlies-
ren sie den Regreß zur Succession.

In Recurs = Sachen der Anna Marie Wül-
ken, verehligten Brockmanns, in der Wülffen,
wider den Hoppenplöcker und Bauerrichter Wülke
N. 43. zu Kohlstädt, Amts Horn, ist von der
Regierungs = Canzley unterm 5. Septbr. 1793 er-
kannt:

„Da besage Eheprotocolls vom 11. Octob. 1781
der Klägerinn bey ihrer Verheurathung, wie
ihr Bruder, der Uerbe, verstorben war, von
der Wülkenschon Stätte, außer dem gewöhnli-
chen Brautschaze, wegen des ihr daran zuge-
stanz

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit also ipso facto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch lis pendens bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht."

§. 45. Das Anerbe- oder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch per subsequens matrimonium das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte praejudicium, nämlich die unterm 18. May 1786 wegen des Edlerschen Colonats N. I. zu Westorf erlassene Regierungsverfügung.

§. 46. Das Erb- und Anerberecht kann (mit landes- und gutherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermeyer zu Billinghausen, wider Cord Berend Erfkamp ist von der Regierungs-Canzley am 1. Decemb. 1709 erkannt:

„Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklärt worden, derselbe auch wohl befugt gewesen, sein Anerberecht seinem Schwager, dem jetzigen Inhaber des Hofes etc. abzutreten, so u. s. w.“

Auf

Auf die Art trat im vorigen Jahre der herrschaftlich eigenbehörige Colonus Oberkönig zu Meinsberg, der mit seiner Frau in kinderloser Ehe lebt, seine Stätte mit landes- und gutherrlicher Bewilligung an den Bruder seiner Frau cum omni jure ab, und die von des Oberkönigs leiblichem, jedoch abgefundenen Bruder so wohl, als der Mutter desselben, der Leibzüchterinn auf dem Hofe, dagesen gemachte Protestation, wurde von der Regierung als unstatthast verworfen.

§. 47. Die Abtretung des Anerbberchts kann von einem Unmündigen mit landes- und gutherrlichem Consense und der Vormünder Bewilligung geschehen; jedoch muß er nach erlangter Pubertät die geschehene Abdication gewöhnlich eidlich bekräftigen §).

Dies

§) Ich wünsche, daß diese Eidesleistung, ob sie gleich als nöthige Vorsichtsmaaßregel, um allenfallsige Restitutions- Reclamationen zu beseitigen, jetzt noch, in Ermangelung eines Gesetzes, nöthig ist, künftig ganz wegfallen möge. Treten solche Umstände ein, daß der Anerbe durch Interims- Administration oder auf eine andere Art beym Colonnate nicht erhalten werden kann, sondern mittelst eines Abdicats berathen werden muß, so dünkt mich, ist es hinreichend, wenn *praevis causae cognitione* mit Bewilligung der Vormünder eine obergerichtliche Verfügung ergeht. Es bedarf also nur eines Gesetzes, was in diesem Falle die Restitutions- Wohlthat aufhebt.

Dieser Fall tritt sehr oft ein, und die nothwendig werdende Berathung der Stätte ist die Ursache der Abdication, woben jedoch auf die Versorgung und Entschädigung des Anerben, nach Rücksprache mit den Aeltern oder Vormündern, gesehen werden muß.

Von vielen Verfügungen hierüber will ich nur die gerade vor mir habende anführen. Aus der Regierung ergieng am 9. Decbr. 1792 die Resolution:

„Es kann zwar der noch unmündige Anerbe der Peterschen Kleinfötterstätte N. II. zu Heiligenkirchen sein Anerberecht seiner Schwester nicht gültig abtreten, wenn auch seine Aeltern hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben. Weil derselbe aber diese von ihm geschene Abtretung, wenn er die völlige Pubertät erlangt hat, mit einem Eide zu bekräftigen sich erbietet u. s. w. h).“

§. 48. Die Verordnung vom 24. Septbr. 1782ⁱ⁾ bezweckt, außer dem Rechte und der Ordnung der Erbfolge, zunächst auch das landes- und gutherrliche Interesse.

Hierüber erließ die Regierung am 30. May 1792 an das Amt Varenholz folgende Resolution:

„Da besage des vom Amte Varenholz abgehaltenen Zeugenverhörs die Anerbinn des Brinkfockschen Colonats N. 3. in Stimmen zur Führung

h) Zum Nachsehen empfehle ich die Overb. Meditat. und zwar Medit. 444.

i) Siehe den Anfang des zweyten Abschnittes.

rung der Wirthschaft weder an Seele noch am Körper ^{k)} unfähig ist, und das, was ihr an den erforderlichen Kenntnissen abgeht, sich leicht erwerben kann; daher die, obnehin nur vom Anerben ^{l)} redende, Verordnung vom 24. September 1782 auf sie keine Anwendung hat, über das solche vorzüglich das Landes- und gutherrliche Interesse bezweckende Verordnung, ihre Stiefmutter und deren leiblicher Sohn zu keinem Widerspruche berechtigt; so ist mit der Eheverschreibung der Anebinn und deren Bräutigam aus Gösttrup zu verfahren u. s. w."

§. 49. Der enrollirte Anerbe verliert sein Anerberecht, wenn er entweder auf beständig, oder auf lange Zeit sich außer Landes begiebt, oder in fremde Kriegsdienste tritt.

Dieß bestimmt die Verordnung vom 19. Februar 1765, und in Gemäßheit derselben wurde der Anerbe des Oberkrügerschen Colonats N. 20. in der Oberwürste, Amts Schötmar, durch einen Bescheid der Regierungs-Sanzley vom 3. Febr. 1791 seines Anerberechts verlustig erklärt, weil er sich zu Piendam, in der Provinz Grönigen, verheurathet hatte.

Eben so der Anerbe der herrschaftlich eigenbesüßrigen Hoppenplöckerstätte N. 33. zu Calldorf,
 Amts

k) Sie war etwas verwachsen.

l) Ich denke, daß sie doch auch ob peritatem rationalis auf die Anebinn anzuwenden sey.

Amts Barenholz, weil er seinem Versprechen, zurückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Ordnungen etablirt hatte.

Dergleichen Fälle giebt es sehr viele, und fast bey jedem Hoh- (Land-) Gerichte fallen solche Erkenntnisse vor.

§. 50. Die Annehmung des Brautschafes zieht den Verlust des Anerbe- und Erbfolgerechts bey eigenbehdrigen und zugleich meyerstädtischen Colonaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs- Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Ruhlenhölters in der Oberwürste Klägers, wider dessen Schwester und deren Ehemann Sickmeyer:

„Was aber die Klage vollends unstatthafft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, bey seiner Verheurathung sich einen Brautschaf von 50 Rthl. von seinem verstorbenen Schwager hat auszahlen und sich damit von dem älterlichen Hofe abfinden lassen, und eo ipso demselben entsagt hat. Denn der Brautschaf macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonnate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciirt ^{m)}).

§. 51.

^{m)} Siehe Strubens rechtliche Bedenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de ju^o villlicorum Cap. 8. §. 7.

Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Observ. 33. §. I. Siehe auch den letzten Abschnitt dieser Schrift.

§. 51. Der Antritt des Colonats vom Unerben richtet sich gewöhnlich nach den beschriebenen, oder vertragsmäßig bestimmten Meyerjahren der Stiefältern. Die Policeyordnung von 1620 bestimmt hierüber folgendes:

„Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Unerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe-pactis vom Amte gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.“

§. 52. Wenn jedoch leibliche Aeltern der Kinder vorhanden sind, so kann der Unerbe, wenn er gleich die Großjährigkeit erlangt hat, nicht den Antritt oder die Uebergabe des Colonats, sondern nur seinen Aufenthalt auf der Stätte verlangen.

Im Jahr 1768 trug der verheurathete Unerbe auf dem Hagemeisterschen Bollmeyerhofe N. 2. in der Wiembeck, Amtes Brake, darauf an, daß sein schon 70 jähriger Vater ihm entweder solchen abtreten, oder die Leibzucht einräumen solle. Nach dem Verhöre beyder Theile am Amte wurde von der Regierungs-Canzley dem Sohne bloß die Leibzucht per decretum vom 27. Sept. desselben Jahres zugesprochen.

Siehe auch das Erkenntniß in Sachen des Unerben Kluckhuhn Klägers, wider seinen Vater, den Meyer Kluckhuhn, vom 4. Sept. 1788, welches von der Facultät zu Helmstädt ertheilt worden ist.

Führers Darstellung.

§

§. 53.

§. 53. Auch müssen die leiblichen Kellern nach der, durch mehrere Entscheidungen bestätigten, Landes-Observanz dem Unerben, wenn er verheurathet ist, mit dessen Ehefrau auf dem Colonate, gegen die von ihnen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen, unterhalten.

Die Regierungs-Canzley erkannte am 30. März 1723 folgendermaßen:

„Auf von Drost und Beamten zu Warenholz in Sachen Hans Henrich Frevert zu Brosen, wider seinen Vater etc., daß, wenn der letztere den Hof seinem Sohne noch zur Zeit zu übergeben nicht gemeint, derselbe angewiesen werden könne, bemeldetem seinem Sohne und dessen Ehefrau einen Theil der Leibzucht zu ihrer Subsistenz anzuweisen, und inzwischen den Hof nicht zu beschweren, noch das Holz zu verhauen.“

Ferner ergieng unterm 27. Febr. 1772 von obiger Justiz-Behörde in Sachen Jobst Henrich Strohmeyers zu Berlebeck Kläger, wider seinen Vater, den Colon. Strohmeyer zu Fromhausen, der Bescheid:

„Daß Beklagter dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, wie recht nicht erwiesen, daher Kläger des Unerbberchts für verlustig nicht zu erklären, sondern Beklagter selbigem den Auf- und Unterhalt auf dem Hofe, gegen Verrichtung der behörigen Arbeit, zu gestatten und zu verabreichen gehalten sey.“

Auch erfolgte in Recursachen der Großkötterinn Witwe Meinen auf dem Meyerberge N. 12. der

der Bauerschaft Malhof, Amts Sternberg, wider ihren ältesten Sohn am 3. Sept. 1801 das Erkenntniß:

„Daß Klägerinn und Recurrentinn bis zur Uebergebung des Colonats an Recursen und dessen Ehefrau, beyde auf denselben gegen die, zu dessen Nutzen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen zu unterhalten; des Endes auch die Leibzuchtswohnung, vorkommenden Umständen nach, denselben einzuräumen verbunden u. s. w. n).“

§. 54. Die *acquifita* der Aeltern auf Bauerhöfen müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch angegeben werden, wenn über die Polizeyordnungsmaßige Summe hinausgegangen werden will.

Hierüber bestimmt die Verordnung vom 12. Dec. 1769 folgendes:

„Da man bisher oft bemerkt hat, daß bey den, an den Aeltern errichteten, Eheverschreibungen
 § 2 bloß

n) Es ließe sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob der leibliche Vater das Colonat, während der Minderjährigkeit des Auerben, wegen eigener Schwäche, bis zur Großjährigkeit desselben zu verheuern befugt sey? Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden könne. Sobald aber die Verpachtung über die Majorennitätsjahre sich erstrecken soll, so ist der gütsherrliche Consens erforderlich. Siehe die gerichtlichen Verhandlungen beym Hofgericht in Sachen Lehmyer zu Graßtrup wider den Auerben.

bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sollender *acquisitorum* hinausgegangen ist 2c. so wird den Aemtern aufgegeben, jedesmal die zu bewahrheitenden *acquisita specificè* in die Ehederschreibungen einzurücken ^{o)}.

§. 55. Von solchen *acquisitis* erhält der Anerbe kein *praecipuum*, sondern sie werden unter die Kinder gleich vertheilet, es wäre denn, daß jenes besonders bewilligt ist.

Die Regierungs = Canzley gab in Sachen des Bürgers Behlen in der Lage, wider Behlen im Heusunden wegen eines *acquisiti* von 50 Rthl. am 15. Jenner 1767 folgenden Bescheid:

„Würde Beklagter binnen 6 Wochen auf eine rechtsbeständige Art, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, erweislich machen, daß die in Frage stehenden, von Beklagters Großvater mütterlicher Seits herrührenden Gelder vorhin wirklich getheilet, oder aber, bey der erfolgten Verheurathung des Klägers verstorbenen Vaters, desselben Polizeyordnungsmäßiger Brautschaf, in Betracht dieses erworbenen, annoch vergrößert worden; so u. s. w.“

Dann ist in Sachen Arnings und Consorten im Amte Barntrup wider Arning daselbst von der Facultät zu Erfurt erkannt:

„Daß

^{o)} Weil hier die Rede von den *acquisitis* ist, so habe ich das Nöthige deswegen bemerkt, und folgt das übrige im §. 63.

„Daß Beklagter, des beschehenen Einwendens ungeachtet, von den libellirten 550 Rthl. erworbenen Mitteln, einem jeden der Kläger seinen gebührenden Theil, nebst dem interesse *mora* von Zeit der erhobenen Klage an, zu bezahlen schuldig ic.“

Ferner ergieng in Sachen Johann Henrich Dracken, wie auch der Drackischen Schwiegeröhne Henrich Held in Brüntrup ic. wider den Colon. Dracke in der Oberwürste von hiesigem Hofgerichte den 20. Oct. 1779 der Bescheid:

„Daß Johann Henrich Dracke die ihm von seiner Mutter, mit Bewilligung ihrer übrigen sämtlichen Kinder, wegen seiner Leibeschwachheit *pro praecipuo* zugetheilten 200 Rthl., so bey Friedrich Hunsken und Urend Meyer zu Salzfeldn ausstehen, so wohl, als diejenigen Mobilien, welche er nach Absterben seiner Mutter nach Helds Hofe fahren lassen, völlig zu *adjudiciren*, und sämtliche älterliche *acquisita* ohne Unterschied *inter liberos aequaliter* zu theilen, jedoch die Schwestern, was sie über den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz zu 50 Rthl. an baarem Gelde empfangen, sich in der Theilung anrechnen zu lassen, des Johann Henrich Dracken Brautschatz ad 50 Rthl. aber nebst dem, ihm zustehenden, Brautwagen, bis er sich verheuvathet, auszusetzen; sodann der mütterliche Leibzuchtsnachlaß ebenfalls unter sämtliche Drackische Kinder egal zu theilen sey u. s. w.“

Gegen dieses Erkenntniß wurde zwar ein suspensiv Rechtsmittel eingewandt und ausgeführt; indeß ergieng am 30. April 1783 vom Schöppensstuhl in Minden das weitere judicatum:

„Daß sententia contra quam vom 20. Octob. 1779 nicht nur lediglich zu bestätigen, und Imploreat modo Querulant in die Kosten zu vertheilen, sondern auch dem Imploranten modo Querulanten das Interesse von den noch ungetheilten in seinem Genusse habenden acquisitis, von Zeit seiner Mutter Tode an, zu conferiren schuldig zc.“

Die acquisita immobilia bleiben zwar bey der Stätte; hingegen wird das erworbene Mobilienvermögen nach Abzug der Schulden (und des Sterbfalles) unter den Kindern gleich getheilt; (ob paritatem rationis sind auch, nach meiner Meynung, die, während der Minderjährigkeit des Auerben durch eine etwa vorgenommene Elocation erworbenen Ueberschußgelder gleich zu theilen) P).

Von der Regierungs-Canzley ergieng in Sachen Alberts vor dem Schlinge wider Schleppe zu Hiddesen am 9. May 1765 der Bescheid:

„Da vermöge des Landtagschlusses von 1669, mit Vorbehalt des mortuarii, die Kinder der Eigenbehörigen zur Succession uneingeschränkt zugelassen werden, hingegen die Verordnung, daß die erworbenen Güter bey der Stätte verbleiben und nur bey der
Aus

p) Siehe den V. Abschnitt.

Aussteuerung der Kinder darauf billige Rücksicht genommen werden soll, allein auf die *acquisita immobilia* abzielt, folglich dasjenige, was von dem erworbenen Mobilienvermögen, nach Abzug des, in Ansehung desselben verhältnißmäßig erhöhten Sterbfalls und der hinterbliebenen Schulden übrig bleibt, unter den Kindern gleich vertheilt und dabei nach denen auszusteuenden der Polizeyordnungsmäßige Brautschatz gegeben werden muß, so ist Beklagter schuldig, des Klägers Ehefrau, außer ihrem nicht widersprochenen Antheile an den älterlichen *acquisitis*, von seinem, vermöge *extractus catastri act.* [2] Halbspänner-Hofe, den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz mit 80 Rthl. nebst den verschiedenen Aussteuerungsstücken, in so weit solche noch nicht abgetragen, völlig zu entrichten."

§. 56. Ist das *acquisitum immobile* vom *Colonate* getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautshatze veraschrieben werden.

Das hiesige Hofgericht erkannte am 3. Nov. 1762 in Sachen Staats Friedrich Krüger zu Lüdtenhausen, wider Berend Henrich Richter daselbst, (dieser hatte die von seinem Schwiegervater *acquisirte* Heckersche Stätte nebst Zubehör *loco dotis* erhalten) folgendermaßen:

"*Communicetur recessus u. s. w.* Und da durch das *decretum protocollare* vom 8. Sept.

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklagter bey dem Besitze der quästionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schützen sey, bis Kläger ein anderes ausgemacht 2c.

§. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einkindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft bestimmt hierüber §. 27. folgendes:

„Da auch bey den Bauern (also die eigenbehörigen nicht ausgenommen) sich mannigmal zuträgt, daß bey der Wiederverheurathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten; so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel Statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde, Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *acquisa* vorhanden sind, soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *praecipuum* ausgeworfen werden.“

§. 58. Die Gütergemeinschaft bey den Bauern (also auch bey den Besitzern eigenbehöriger und

zugleich meyerstädtischer Colonate) erstreckt sich nur auf die *acquilita* oder sogenannte Errungenschaft.

Gene Verordnung sagt hierüber im §. 2. folgendes:

„Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauersleuten äußern, weil sie gemeinlich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen etc. Da jedoch ein Vermögen (*acquiritum*) welches durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliwade erworben ist, vorhanden seyn kann; so erstreckt sich auch auf solche Errungenschaft die Gemeinschaft der Güter.“

§. 59. Vermöge solcher Gütergemeinschaft schließt die an einen Meyer (auch wenn er leibeigen und gutshörig ist) sich verheurathet habende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder mit Tode abgeht, dessen Unverwandten aus, behält das Colonat und verheurathet sich wieder darauf.

Dies bestimmt derselbe §. und dann noch ferner:

„Daß die Ehefrau, wenn der Mann abgedauert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Zurückgabe ihres Eingebrauchten zu fordern berechtigt sey.“

§. 60. Sind die *acquisita* schon versterblich fället ^{q)}, so sind sie Zubehörungen des Hofes geworden und kommen nicht weiter zur Theilung.

Hierüber setzt die Polizeyordnung Tit. XI. §. 2. fest:

„Daß dienstbare Güter unzerrüttet gelassen, und, was zu diesen und mehrstättischen Gütern angekauft worden, davon nicht getrennt, noch von den ausgesteuerten Kindern beerbt werden solle.“

Ferner die Verordnung über die Gütergemeinschaft:

„Schreitet der längst lebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen, *acquistorum* und *activorum* zwischen ihm und seinen Vorkindern geschehen.

Das

q) Der Ausdruck Versterbfällen, oder der Sterbfall ist darüber gegangen, bedeutet: daß diejenige Taxe, welche von dem Vermögen des Leibeigenen dem Leibeigenthumsherrn, entweder nach der Observanz — oder nach einem daseyenden Reglement oder nach der Bedingung (*Accord*) bezahlt werden muß, wirklich entrichtet worden sey. Nicht ohne Nutzen ist diese Erläuterung. Siehe die Acten Löwe zu Stenmen *contra Merismeyen*. Eine andere Frage ist es: Wie wird es mit solchen *Acquisiten* bey freyen Gütern gehalten, bey denen kein Sterbfall bezahlt wird? Ich glaube, daß alle *acquisita*, die schon zur Theilung unter den Kindern oder Geschwistern gekommen sind, auf ewige Zeiten der Stätte einverleibet werden und von aller künftigen Theilung frey sind.

Dafern nemlich die *acquisita* noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes geworden sind."

§. 61. Eigenbehörige Nelttern können über ihre *activa* und Errungenschaft (*acquisita*) unter ihren Kindern *inter vivos pure*, hingegen auf dem Todesfall nur *salvo mortuario* disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlass an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Nelttern bestätigten, Observanz.

§. 62. Wenn der eine der Ehegatten in kinderloser Ehe, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgeheth, so hört die Gemeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aufsteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten ¹⁾ und Geraden ²⁾ auf den Ueberlebenden.

Diese

1) Das Heergewette oder Heergeräthe erhielten die Freygebornen, die zur Miliz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expedition erforderte.

2) Die Gerade gehörte dem weiblichen Geschlechte zu ihrem Schmuck. Es gab eine adeliche und bürgers

gers

Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Ehefrau, den Verwandten zu.
Siehe S. 15. der besagten Verordnung!

3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Vergleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs-Canzley vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Conrektor Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Bollspänner Brand oder Dalpkemeyer, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschatz ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. festgesetzt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Unerben von der Joachimschen Hoppenböckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Unerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterstätte Lente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Rthl., wobey ich bemerke, daß bey solchen Abdications-Bestimmungen, außer dem Abdicat, dem Unerben
auch

gerliche, eine Bolle, oder Mistelgerade. Auch die Geistlichen erhielten solche wohl nach *Langs do success. clerici in geradam maternam.*